

SATZUNG
über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland

Aufgrund der §§ 10, 11 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.11.2011, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBL. S. 353 ff vom 20.10.2011 und des § 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland in 26826 Weener in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Wasserversorgungsverband Rheiderland in 26826 Weener – im folgenden WVV genannt – betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Brauchwasser.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmefähigkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WVV liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des WVV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an öffentliche oder private Straßen, Wege, Plätze oder Grundstücke mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße, einem solchen Weg, Platz oder Grundstücke durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVV einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtete sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der WVV hat dem Grundstückseigentümer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des WVV zu decken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVV einzureichen.

§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen/Tarife

Einzelheiten der Versorgung regeln die Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser – AVB-Wasser-V – (BGBl. vom 20. Juni 1980) und die „Tarifregelungen und ergänzende Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland“.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des NKomVG handelt, er vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 4 – 7 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 des NKomVG festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland (Wasserversorgungssatzung) vom 25.01.1982 außer Kraft.

Weener, 14.12.2015

Woltermann
Verbandsvorsitzender

Schulte
Verbandsgeschäftsführer